

Vereinssatzung des Sportvereins Blau-Weiß Beelen 1927 e.V.

gültige Satzung vom 19. März 2010
geänderte Fassung vom 25. März 2011
geänderte Fassung vom 18. März 2016
geänderte Fassung vom 30. März 2017

I. Name, Zweck und Farben des Vereins

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vereinsfarben

II. Mitgliedschaft und Organe

- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Stimm- und Wahlrechte, Abteilungszuordnung
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Aufnahme und Jahresbeitrag
- § 11 Ehrungen

III. Abteilungen (Fachabteilungen)

- § 12 Abteilungszuordnung und Größe
- § 13 Mannschaften und Gruppen, Förderkreis
- § 14 Abteilungsordnung
- § 15 Abteilungsstruktur, Haushalt
- § 16 Zuschüsse
- § 17 Unterstützung vom Hauptverein
- § 18 Auflösung einer Abteilung
- § 18a Abspaltung einer Abteilung

IV. Verwaltung des Vereins

- § 19 Der geschäftsführende Vorstand
- § 20 Der Gesamtvorstand
- § 21 Kassenführung / -Prüfung

V. Mitgliederversammlung

- § 22 Einberufung
- § 23 Versammlungsleitung / Anträge

VI. Auflösung des Vereins

- § 24 Auflösung

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 Geschäftsjahr / sonstige Entscheidungen
- § 26 Protokollierung
- § 27 Haftung des Vereins
- § 28 Datenschutz im Verein
- § 29 Gültigkeit der Satzung

I. Name, Zweck und Farben des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1927 gegründete Verein trägt den Namen:
„**Sportverein Blau-Weiß Beelen 1927 e.V.**“ und ist seitdem im Vereinsregister des
Amtsgerichts Münster unter der Nr. VR 253 eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Beelen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist
die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird
insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist
selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, konfessionellem und wirtschaftlichem Gebiet ist
ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht
diese Satzung etwas anderes bestimmt. Als Aufwendersersatz kann eine
Ehrenamtspauschale ausgezahlt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der
wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und
Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung
einer pauschalierten Aufwendersentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung
über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende
Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter
Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über
Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an
Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist
der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse
und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung
einzustellen. Im Weiteren sind der geschäftsführende Vorstand und der Abteilungs-
vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Abteilung
ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern
abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben der 1. Vorsitzende und die
Abteilungsvorstände in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen
Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch
die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das
Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im
Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

II. Mitgliedschaft und Organe

§ 4 Zusammensetzung und Organe des Vereins

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- A: dem Hauptverein
- B: den Fachabteilungen (Abteilungen)
- C: 1. aktiven-, 2. passiven- und 3. Ehrenmitgliedern.

2. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand und ist erst nach Entrichtung des 1. Beitrages gültig. Die Form der Aufnahme wird durch den Vorstand geregelt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten. Durch die Aufnahme in den Sportverein Blau-Weiß Beelen unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Beschlüssen des Vereins.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Stimm- und Wahlrechte, Abteilungszuordnung

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie in jeder Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht, d.h. dass ein Mitglied in den Vorstand oder einen Ausschuss gewählt werden kann, beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Dies gilt nicht für Wahlen im Jugendbereich.

Jedes aktive Mitglied hat grundsätzlich das Recht, in die von ihm gewünschte Abteilung aufgenommen zu werden, sofern technisch dazu eine Möglichkeit besteht. Soll eine neue Abteilung gegründet werden, erteilt der Vorstand die vorläufige Genehmigung. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten eines jeden Mitglieds bestehen darin, das Ansehen des Vereins durch seine innere und äußere Haltung zu mehren und überall fairen Sportgeist an den Tag zu legen.

Es sind ein Mitgliedsbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein

A: Beendigung

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.
4. durch Auflösung des Vereins,
5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Eine Abmeldung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Halbjahresende (30.6./31.12.) zulässig. Die vorhergehende Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Bei Kursangeboten beginnt die Mitgliedschaft mit Kursbeginn und erlischt mit Kursende.

B: Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit Persönlichkeiten ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder durch ihre Person das Ansehen des Vereins heben. Sie genießen die Rechte der Mitglieder ohne deren materielle Verpflichtungen im Hauptverein und in den Abteilungen, die die Ehrenmitgliedschaft beantragt haben.

§ 10 Aufnahme- und Jahresbeitrag

Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der laufenden Beiträge wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge für bestimmte Zeit entbinden.

Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschrift- und/oder Einzugsverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ehrungen

Mitglieder, die 25/50 Jahre und mehr dem S.V. Blau-Weiß Beelen angehören, werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung mit der silbernen/goldenen Vereinsnadel geehrt.

III. Abteilungen (Fachabteilungen)

§ 12 Abteilungszuordnung und Größe

Für jede im Verein betriebene Sportart, die einem Fachverband zuzuordnen ist, kann eine Abteilung gebildet werden, sofern ihr mindestens 15 Mitglieder angehören. Über die Bildung und Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Mannschaften und Gruppen, Förderkreis

Zu einer Abteilung gehören die Mitglieder, die sich in Mannschaften oder Gruppen der entsprechenden Sportart betätigen oder durch schriftliche Mitgliedschaft unterstützen. Jede Abteilung kann zusätzlich einen Förderkreis mit eigener Ordnung haben.

§ 14 Abteilungsordnung

Jede Abteilung gibt sich eine eigene Ordnung in Anlehnung an die Vereinssatzung oder übernimmt diese. Sie wählt ihren eigenen Vorstand, der aus wenigstens 3 Mitgliedern bestehen muß.

§ 15 Abteilungsstruktur, Haushalt

Jede Abteilung ist in sportlicher Hinsicht selbständig. Der Abteilungsvorstand hat den Verein in den Fachverbänden zu vertreten. Die Abteilungsleiter haben das Recht, das die im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge unter Berücksichtigung einer sparsamen Haushaltsführung für die einzelnen Posten auszugeben. Über die vorgesehenen Posten hinausgehende Beträge und über nicht im Haushaltsplan erfasste Kosten muss vom Vorstand des Hauptvereins grundsätzlich eine Genehmigung erteilt werden. Der geschäftsführende Vorstand des Hauptvereins kann gegen den Haushaltsplan einer Abteilung nur dann Einspruch erheben, wenn die Ausgaben einer Abteilung deren Einnahmen übersteigen.

§ 16 Zuschüsse

Keine Abteilung darf für sich Zuschüsse beanspruchen, die aus erwirtschafteten Überschüssen anderer Abteilungen stammen. Der Vorstand des Hauptvereins hat das Recht, jederzeit den Schatzmeister zu beauftragen, die Kassengeschäfte der Abteilungen zu überprüfen.

§ 17 Unterstützung vom Hauptverein

Zur Entlastung der Abteilungen übernimmt der Gesamtverein die allgemeinen Verwaltungsaufgaben, den Beitragseinzug des Vereins und das Führen der Mitgliederkartei sowie die Zahlung der Sporthilfe- und Versicherungsbeiträge.

Die Mitfinanzierung der Aufwendungen für die Übungsleiter nimmt er den Abteilungen in dem Umfang ab, in dem Zuschüsse aus öffentlicher Hand gewährt werden.

Besondere Jugendmaßnahmen und gezielte Maßnahmen der Abteilungen unterstützt der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

§ 18 Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung. Die Abstimmungsmodalitäten gelten entsprechend § 24 in Abschnitt VI.

§ 18a Abspaltung einer Abteilung

Die Abspaltung einer Abteilung aus dem Gesamtverein bedarf einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung der Abteilung.

Die geschaffenen Rücklagen sind nach Bildung dieser Abteilung als eigenständiger Verein und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit, diesem Verein zu übertragen.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden, bzw. Schriftführer als Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister;

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 20 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Abteilungsleitern,
- ggf. dem Jugendwart
- dem Sozialwart
- ggf. Beisitzer

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle **3** Monate zusammen.

Die Abteilungsvorsitzenden können für ihre Abteilung Schriftstücke wie Einladungen usw. unterzeichnen, sofern diese keine finanziellen oder sonstigen Gesamtvereinsbelange betreffen.

§ 21 Kassenführung /-prüfung

Im Verein gibt es nur eine Kasse. Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte nach Anweisung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Alle Abteilungen müssen dem Vereinsvorstand den Haushaltsplan zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Genehmigung vorlegen und die Abrechnung des abgelaufenen Jahres beibringen. Diese Haushaltspläne werden durch den vom Vorstand bestimmten Ausschuss im Gesamthaushaltsplan verarbeitet. In der darauf folgenden Vorstandssitzung wird dieser Gesamthaushaltsplan zur Abstimmung vorgelegt und verabschiedet.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählten Kassenprüfer, denen zu jeder Zeit Einblick in die Kassenführung freisteht. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen eingehenden Bericht über ihre Kassenprüfung vorzulegen. Zwischenberichte können dem Vorstand erstattet werden.

Der Schatzmeister verwaltet ferner alle Vermögenswerte und Schulden des Vereins. Ihm können dazu Helfer zur Verfügung gestellt werden.

V. Mitgliederversammlung

§ 22 Einberufung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie sind wenigstens 14 Tage vorher bekanntzumachen; und zwar wie folgt mit Angabe der Tagesordnungspunkte:

1. im Vereinskasten am Vereinslokal
2. im Schaukasten am Villers-Ecalles-Platz,
3. schriftlich an alle Abteilungsvorsitzenden
4. auf der Homepage des Vereins.

Zusätzlich erfolgt ein Terminhinweis in der lokalen Presse, und zwar in „DIE GLOCKE“.

Zu Beginn eines jeden Jahres muss die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen werden. Sie muss bis spätestens Ende März stattgefunden haben.

Auf schriftlichen Antrag von 15 Prozent der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 23 Versammlungsleitung/Anträge

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, der auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen kann. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Mitglieder, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum zu weisen. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss. Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Hauptvereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. der abgegebenen Stimmen, sofern im Gesetz oder in der Satzung nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

VI. Auflösung des Vereins

§ 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
- oder
- b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Beelen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Geschäftsjahr / sonstige Entscheidungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Entscheidung über Fälle, die in den Satzungen nicht behandelt sind, steht dem Vorstand zu.

§ 26 Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung

am 19. März 2010 beschlossen und

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am **25. März 2011**
(§§ 7, 22 u. 24)
2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am **18. März 2016**
(§§ 2, 5, 8, 17 u. 24)
3. Änderung durch die Mitgliederversammlung am **30. März 2017**
(§§ 2, 24)

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beelen, den 31. März 2017



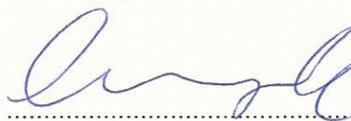
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister



Protokollführer